

**Modellvertrag über den Betrieb einer „Experimentierklausel-GTP“
nach AMS V3/13 – 2022 vom 19.08.2022**

zwischen

**dem Freistaat Bayern,
vertreten durch
das Bayerische Staatsministerium
für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS)**

und

**(Träger der Experimentierklausel-GTP)
vertreten durch**

**(Name, Adresse)
für die GTP**

(Name und Anschrift der GTP)

oder

**den Tagespflegepersonen:
(Name, Adresse)**

Mit Unterzeichnung des nachfolgenden Modellvertrags erteilt das StMAS seine nach Art. 31 BayKiBiG erforderliche Zustimmung zum Betrieb der o.g. Großtagespflege unter den in diesem Vertrag bezeichneten Bedingungen.

Die Kommunen stehen aufgrund des in den letzten Jahren durch steigende Geburtenzahlen, die Corona-Pandemie und die Fluchtbewegung aus der Ukraine stark angestiegenen Bedarfs bei gleichzeitigem Fachkräftemangel vor der großen Herausforderung, eine qualitativ hochwertige Bildung und Betreuung sicherzustellen. Das System Kinderbetreuung hat die Belastungsgrenze erreicht und zum Teil bereits überschritten. Auch wenn die Tagespflege im Ü3-Bereich nicht rechtsanspruchserfüllend im Sinne des SGB VIII ist, stellt dennoch für viele Familie ein bedarfsgerechtes Angebot dar. Im Rahmen der Experimentierklausel soll es ermöglicht werden, **befristet** von einzelnen gesetzlichen Vorgaben abzuweichen, um mehr Betreuungsplätze zu schaffen.

Zur Qualitätssicherung erfolgt eine wissenschaftliche Begleitung durch das Staatsinstitut für Frühpädagogik (IFP).

§ 1 Rechtliche Grundlagen

Rechtliche Grundlage sind die Vorgaben des Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII), des BayKiBiG und der Kinderbildungsverordnung (AVBayKiBiG), soweit nicht in diesem Vertrag jeweils Abweichungen vereinbart werden.

§ 2 Grundlagen

- (1) Unter Anwendung der Experimentierklausel gelten folgende Abweichungen von den gesetzlichen Vorgaben:
 - a. In Abweichung von Art. 9 Abs. 2 S. 2 BayKiBiG muss auch bei Anwesenheit von mehr als acht Kindern gleichzeitig nicht zwingend eine pädagogische Fachkraft gem. § 16 Abs. 2 AVBayKiBiG anwesend sein.
 - b. Ist in der Großtagespflege mindestens eine pädagogische Fachkraft tätig, kann die Zahl der Betreuungsverhältnisse von 16 auf 18 und die Zahl der gleichzeitig anwesenden Kinder von 10 auf 15 erhöht werden.
 - c. Als pädagogische Fachkräfte können auch Fachkräfte gem. § 16 Abs. 6 AVBayKiBiG und somit auch Absolventinnen und Absolventen der StMAS-Weiterbildungsmaßnahmen, wie z.B. „Ergänzungskräfte zu Fachkräften in Kindertageseinrichtungen (EK zu FK)“ tätig werden.
 - d. In Abweichung von Art. 9 Abs. 2 S. 3 BayKiBiG ist auch bei Anwesenheit von mehr als zehn Kindern oder insgesamt mehr als 16 Betreuungsverhältnissen keine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII erforderlich.
- (2) Die unter Absatz 1 genannten Ausnahmen finden keine Anwendung bei einer Förderung nach Art. 20a BayKiBiG. Um diese erweiterte Fördermöglichkeit zu erhalten, müssen weiterhin alle gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt werden.

§ 3 Ergänzende Hinweise

Das StMAS weist darauf hin, dass

- (1) alle als Tagespflegeperson tätigen Personen einer Pflegeerlaubnis gem. § 43 SGB VIII bedürfen und dies mindestens B2-Niveau in deutscher Sprache voraussetzt,
- (2) in der Tagespflege in jedem Fall eine persönliche Zuordnung von Kind zu Tagespflegeperson stattfinden muss,
- (3) bei einer Erweiterung auf mehr als zehn gleichzeitig anwesende Kinder die baulichen Voraussetzungen neu zu prüfen sind und ggf. eine Nutzungsänderung zu beantragen ist und
- (4) eine Ausweitung auf mehr als zehn Kinder ggf. andere Arbeitsschutzbestimmungen nach sich zieht.

§ 4 Evaluation und Datenschutz

- (1) Die Großtagespflege ist bereit, sich wissenschaftlich durch das Staatsinstitut für Frühpädagogik (IFP) begleiten zu lassen, gewährt zu diesem Zweck den Zugang zur Einrichtungen und nimmt an wissenschaftlichen Erhebungen teil.

- (2) Der Träger der Großtagespflege bzw. die beteiligten Tagespflegepersonen gewähren Einblick in die Finanzierung der Betriebskosten.
- (3) Für Informationsweitergabe und -austausch im Sinne des Sozialdatenschutzes gelten die gesetzlichen Bestimmungen nach den SGB I, VIII, X, BayDSG, BayKiBiG, DSGVO sowie die allgemeinen datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Das Einverständnis der Eltern ist im Aufnahmeantrag zu dokumentieren.

§ 5

Schriftform, Änderungen, Vertragsanpassungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Modellvertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Das gilt auch für die Aufhebung dieser Schriftformklausel.

§ 6

In-Kraft-Treten, Laufzeit

Dieser Modellvertrag tritt mit Wirkung zum 1. September 2022 in Kraft und gilt zunächst bis zum 31. August 2024. Die Laufzeit verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn der Vertrag nicht bis jeweils zum 31. Mai vor Ablauf der Laufzeit gekündigt wird.

§ 7

Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieses Modellvertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit dieses Vertrages im Übrigen unberührt. An Stelle des rechtsunwirksamen Teils gilt sodann als vereinbart, was, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit gekannt hätten. Entsprechendes gilt für den Fall, dass dieser Modellvertrag Lücken haben sollte.

München, den

für den Freistaat Bayern:

für die GTP:

..., Leitender Ministerialrat

